

Ihre Rechte nach einem Verkehrsunfall

(verfaßt von Rechtsanwalt Joachim Müller)

Teil 2 - Schmerzensgeld

Der vorliegende zweite Teil des Beitrags widmet sich ganz dem „Schmerzensgeld“ als sogenanntem *immateriellen Schaden*.

Das Schmerzensgeld erfüllt in unserem Rechtssystem eine Ausgleichs- und eine Genugtuungsfunktion. Zum einen soll das Schmerzensgeld danach einen angemessenen Ausgleich darstellen für die erlittenen Verletzungen, zum anderen soll es dem Gedanken Rechnung tragen, daß der Schädiger Genugtuung schuldet.

Im Rahmen von Verkehrsunfällen kommt der Genugtuungsfunktion dabei allerdings nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung zu. Zu denken ist hier etwa an Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung, bei denen sich über die Genugtuungsfunktion eine Erhöhung des Schmerzensgeldes begründen läßt.

Der Schmerzensgeldanspruch ist vererblich. Auch bei Tötung eines Unfallbeteiligten kann also unter Umständen noch ein Schmerzensgeldanspruch geltend gemacht werden.

Wir können nur dringend empfehlen, einen Anwalt aufzusuchen, wenn Sie durch das Verschulden eines anderen verletzt worden sind. Ihr Anwalt wird Sie eingehend beraten und weiß, das Ihnen zustehende Schmerzensgeld zu beziffern und durchzusetzen.

1. Verletzungsarten

Ein Anspruch gegen den Unfallverursacher auf Zahlung eines Schmerzensgeldes kann bei allen – auch psychischen – Verletzungen bestehen, welche auf das Unfallgeschehen zurückzuführen sind. Relativ offensichtlich ist dies bei Verletzungen, die jedermann ohne weiteres erfassen kann, also etwa bei Schürfwunden, gebrochenen Gliedmaßen etc.

Zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommt es dagegen häufiger, wenn HWS-Beschwerden oder sogenannte Schockschäden geltend gemacht werden.

a) HWS-Beschwerden

Eine nennenswerte Anzahl an gerichtlichen Entscheidungen hat die Zumessung von Schmerzensgeld wegen unfallbedingter Beschwerden im Bereich der Halswirbelsäule (HWS) zum Gegenstand. Streitpunkt ist dabei nicht, ob HWS-Beschwerden grundsätzlich einen Schmerzensgeldanspruch bedingen, sondern ob die Beschwerden im Einzelfall tatsächlich vorliegen und unfallbedingt sind. Beides hat der Geschädigte zu beweisen.

Dabei werden die HWS-Beschwerden, welche man als das „tägliche Brot“ des im Verkehrsrecht tätigen Anwalts bezeichnen kann, medizinisch in drei Stufen unterteilt. Problematisch sind vornehmlich die (geringeren) HWS-Beschwerden des sogenannten. 1. Grades. Diese treten teilweise erst *einige Zeit nach dem Unfallgeschehen* auf und sind mit Bewegungseinschränkungen und Schmerzen verbunden. Medizinisch lassen sie sich regelmäßig nicht objektiv belegen, so daß die ärztlichen Berichte dann allein auf den Angaben der Geschädigten beruhen. Da die Schmerzen häufig direkt nach dem Unfall noch nicht vorliegen oder wahrgenommen werden, sind entsprechende Bemerkungen auch dem Unfallbericht der Polizei nicht zu entnehmen.

Gerade in solchen Fällen wird der Versicherer das Vorliegen einer HWS-Verletzung häufig bestreiten.

Teilweise geschieht dies, indem darauf verwiesen wird, daß die „kollisionsbedingte Geschwindigkeitsveränderung“ unterhalb der sogenannten *Harmlosigkeitsgrenze* gelegen hat, also in einem Bereich, in welchem die Verursachung einer HWS-Verletzung quasi ausgeschlossen sei.

Die Geschädigten argumentieren oft in der Weise, daß zum Unfallzeitpunkt eine sogenannte „out of position“ vorgelegen habe, also eine Körperhaltung, welche die Verletzungswahrscheinlichkeit erhöht habe.

Beide Argumente sind zumindest fragwürdig. Wie auch der BGH in einer Entscheidung ausgeführt hat sind HWS-Verletzungen auch bei Unterschreiten der *Harmlosigkeitsgrenze* nicht ausgeschlossen. Medizinische Forschungen vermochten ferner keinen sicheren Nachweis zu erbringen, daß etwa eine seitliche Haltung des Kopfes zu einem erhöhten Verletzungsrisiko führt.

Hilfsweise verweisen Versicherer auf Vorschäden des Verletzten und argumentieren, daß zwar eine HWS-Verletzung durch den Unfall verursacht worden sein mag, diese aber im Wesentlichen auf Vorschäden beruhe, etwa aufgrund vorhergehender, degenerativer Veränderungen der HWS.

Auch diese Argumentation ist nicht immer hieb- und stichfest, so daß der Anspruchskürzung im Einzelfall entschieden entgegengetreten werden sollte.

Sonderfall: HWS-Beschwerden aufgrund „psychischer Fehlverarbeitung“

In Einzelfällen kommt es vor, daß eine tatsächliche HWS-Verletzung nicht vorliegt, durch eine sogenannte psychische Fehlverarbeitung des Unfallgeschehens allerdings vergleichbare Symptome auftreten. Auch hier sind Schmerzensgeldansprüche nicht grundsätzlich ausgeschlossen, es bedarf aber sorgfältiger Argumentation.

b) Schockschaden

Als Schockschaden bezeichnet man psychische Unfallfolgen, welche auf das Miterleben eines Unfalles oder die Benachrichtigung von den Unfallfolgen (etwa die Nachricht vom Unfalltod eines Angehörigen) zurückzuführen sind.

Die Rechtsprechung hat hier vornehmlich zugunsten von Personen entschieden, bei denen ein besonderes Näheverhältnis zum Unfallopfer bestanden hat. Besteht ein solches Näheverhältnis nicht, gehöre es zum „allgemeinen Lebensrisiko“, Unfälle mitzerleben, ohne daß dies eine Schadensersatzpflicht des Unfallverursachers auslöse.

Fragwürdig ist diese Argumentation jedenfalls dann, wenn es sich um einen besonders schweren Unfall handelt, bei dem eine Traumatisierung bei Erleben der Unfallfolgen wahrscheinlich ist, da dann kaum noch von einem „allgemeinen Lebensrisiko“ gesprochen werden kann.

Der BGH hat allerdings kürzlich zulasten von Polizeibeamten entschieden, welche zu einem Unfall mit besonders dramatischen Unfallfolgen gerufen worden waren. Hier entschied der BGH, daß die aufgetretenen Schockschäden nicht zu ersetzen seien. Die Beamten stünden zufälligen Zeugen gleich, bei denen das allgemeine Lebensrisiko zu berücksichtigen sei. Eine Ersatzpflicht bestehe nur hinsichtlich jener Personen, welche unmittelbar an dem Unfall beteiligt seien und denen diese Rolle quasi aufgezwungen worden sei.

Die Ersatzpflicht bei Schockschäden setzt darüber hinaus nach der Rechtsprechung voraus, daß eine über das normale Maß hinausgehende, psychische Gesundheitsstörung aufgetreten ist und diese Reaktion noch als „verständlich“ zu bezeichnen ist. Bei geringfügigen Schadensereignissen scheidet ein Anspruch auf Ersatz des Schockschadens daher aus.

2. Dokumentation der Heilbehandlung

Von erheblicher Bedeutung ist es, daß die erlittenen Verletzungen dokumentiert werden. In der Regel holt die gegnerische Versicherung nach Abschluß der Heilbehandlung auf entsprechende Aufforderung des Anwaltes hin Berichte von den behandelnden Ärzten ein. Auf der Grundlage der ärztlichen Feststellungen wird dann das Schmerzensgeld beziffert.

Während bei schweren Verletzungen ein Arztbesuch ohnehin unumgänglich ist, kommt es immer wieder vor, daß weniger schwer verletzte Personen sich nicht zum Arzt begeben, dies etwa in der Hoffnung, daß die Beschwerden sich schon von selbst geben werden.

Selbst wenn dies zutreffend ist, erschwert es die Durchsetzung des Anspruches auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes ganz erheblich. Der Anspruch ist zwar nicht von dem Aufsuchen eines Arztes abhängi. Allerdings ist das Ausmaß der Beeinträchtigung dann kaum zu belegen.

Den ärztlichen Berichten sind in der Regel Angaben dazu zu entnehmen, ob eine Krankschreibung erfolgt ist, ob und gegebenenfalls über welchen Zeitraum hinweg eine Minderung der Erwerbsfähigkeit vorgelegen hat, wie viele Behandlungstermine erforderlich waren und ob der Heilungsverlauf sich eher schleppend hingezogen hat. Diese für die Bezifferung des Schmerzensgeldes bedeutsamen Feststellungen lassen sich kaum durch Angaben des Verletzten ersetzen.

Wir können daher nur dringend dazu raten, nicht tapfer daheim auszuharren, sondern konsequent einen Arzt aufzusuchen und diesen vollständig über die unfallbedingten Beeinträchtigungen zu informieren. Eine Verharmlosung der Beeinträchtigungen ist hier nicht angezeigt.

Sucht der Verletzte keinen Arzt auf, muß er nicht nur mit der – zumindest zwischen den Zeilen stehenden – Annahme der Gegenseite rechnen, daß die Verletzung „nicht so schlimm“ gewesen sein könne, wenn er nicht einmal ein Arzt konsultiert habe. Daneben kann in Einzelfällen auch der Einwand erhoben werden, er habe gegen seine *Schadensminderungspflicht* verstoßen, indem er keinen Arzt aufgesucht habe, welches durch eine geeignete Behandlung die Dauer der unfallbedingten Beeinträchtigungen reduziert hätte.

3. Bemessung des Schmerzensgeldes

Die Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes läßt sich nicht mit mathematischer Genauigkeit bestimmen. Stattdessen stellt man hier auf umfangreiche Entscheidungssammlungen ab, denen in aller Regel vergleichbare Fallkonstellationen entnommen werden können.

Der Vergleich mit ähnlichen Sachverhalten ist dabei nicht nur eine mögliche Orientierung, sondern ist - so das OLG Celle - geradezu „unverzichtbar“. Die Gerichte hätten dafür Sorge zu tragen, daß in ähnlichen Sachverhalten ein zumindest vergleichbares Schmerzensgeld zugemessen werde.

In den jeweiligen Entscheidungen zur Höhe von Schmerzensgeldansprüchen findet eine Vielzahl von Einzelfallfaktoren Berücksichtigung. Von Bedeutung sind unter anderem die folgenden Gesichtspunkte:

- Dauer der Heilbehandlung
- Ausmaß der empfundenen Schmerzen
- Anzahl und Umfang erforderlicher Behandlungsmaßnahmen (von Massage-Behandlungen über Operationen bis hin zu Reha-Maßnahmen)
- Minderung der Erwerbsfähigkeit während der Heilbehandlung
- Verbleiben einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Weitere Einschränkungen der Lebensführung durch dauerhafte Schädigung, indem etwa bestimmte Freizeitbeschäftigungen nicht mehr wahrgenommen werden können
- Psychische Beeinträchtigungen
- Zögerliche Schadensregulierung
- Besonders rücksichtsloses Vorgehen des Schädigers
- Alter des Geschädigten (besonders lange Belastung durch Dauerschäden bei geschädigtem Kind; besonders langwieriger Heilungsverlauf bei älterem Geschädigten)
- Mitverschulden des Geschädigten

Im Einzelfall besteht ein ganz erheblicher Spielraum bei der Bezifferung des Schmerzensgeldes, so daß Verhandlungsgeschick erforderlich ist.

Die Bandbreite der jeweils aufzufindenden, vergleichbaren Entscheidungen ergibt sich auch daraus, daß im Laufe der Jahre die zugemessenen Schmerzensgeld-Beträge stetig angestiegen sind und Gerichte zunehmend großzügigere Schmerzensgelder zusprechen, ältere Entscheidungen daher über eine geringe Aussagekraft verfügen.

Es versteht sich von selbst, daß dem Schädiger bzw. seinem Versicherer daran gelegen ist, das zu zahlende Schmerzensgeld gering zu halten. Es ist daher keineswegs unwahrscheinlich, daß Vergleichsentscheidungen herangezogen werden, welche hinsichtlich der Schmerzensgeldhöhe vergleichsweise niedrig liegen und nicht an die heutigen Verhältnisse angepaßt worden sind.

Ihrem Anwalt werden aktuelle Schmerzensgeldsammlungen mit einigen tausend Entscheidungen vorliegen, mit deren Hilfe er das in Ihrem Fall angemessene Schmerzensgeld zuverlässig bestimmen kann.

4. Zukunftsschäden

Nicht selten kommt es dazu, daß ärztlicherseits nicht sicher festgestellt werden kann, ob die Heilbehandlung endgültig abgeschlossen ist. Der Geschädigte muß daher damit rechnen, daß es zukünftig zu weiteren Behandlungen kommen kann.

Den Versicherern ist aus verständlichen Gründen daran gelegen, Versicherungsfälle endgültig abzuschließen. Daher bieten die Versicherer oftmals die Zahlung eines Schmerzensgeldbetrages gegen Unterzeichnung einer sogenannten „**Abfindungserklärung**“ an. Darin erklärt sich der Geschädigte in der Regel für abgefunden hinsichtlich aller – bekannten und unbekannt – Ansprüche, welche aus dem Schadensereignis resultieren.

Die Unterzeichnung dieser Erklärung will wohl überlegt sein. Regelmäßig ist es vorzuziehen, im Hinblick auf die feststehenden Verletzungen und ihre Folgen eine Schmerzensgeldzahlung zu verlangen und im Hinblick auf etwaige Zukunftsschäden zu vereinbaren, daß sich die Gegenseite hier bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht auf die Verjährung berufen wird.

Sollte sich die Versicherung hierauf nicht einlassen wollen, kann dies auch im Wege einer sogenannten *Feststellungsklage* durchgesetzt werden. Hierdurch wird die Ersatzpflicht des Versicherers hinsichtlich etwaiger Zukunftsschäden gerichtlich festgestellt.

5. Rentenzahlung

Grundsätzlich besteht (nur) ein Anspruch darauf, das Schmerzensgeld als „Kapitalbetrag“ ausgezahlt zu erhalten.

Bei besonders schweren Verletzungen, welche eine fortwährende Beeinträchtigung mit sich bringen, kann stattdessen ein Anspruch auf Zahlung einer Rente bestehen. Die Rentenzahlung wird hier dem Zweck des Schmerzensgeldes dadurch gerecht, daß die kontinuierlichen Beeinträchtigungen durch ebenso kontinuierliche Zahlungen zumindest etwas aufgefangen werden sollen.

Um zu bestimmen, welche Rentenhöhe angemessen ist, wird der Rentenbetrag in einen Kapitalbetrag umgewandelt, da durch die Rentenzahlung keine Aufstockung des Schmerzensgeldes erreicht werden soll.

Auch ist es möglich, daß ein Teil des Schmerzensgeldes als Kapitalbetrag, das weitere Schmerzensgeld dann als Rente gezahlt wird.

Ändern sich die der Bezifferung der Rente zugrunde gelegten Verhältnisse in nennenswerter Weise, so kann im Falle der Rentenzahlung auch eine **Anpassung der Rente** verlangt werden.